

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 9

Artikel: Rechtsunterricht am Gymnasium [Schluss]
Autor: Egger, J.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 24. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Rechtsunterricht am Gymnasium. — Ist der Darwinismus atheistisch? — Die Jahresmonate in Bild und Spruch. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Statistisches über die Krankenkasse. — Bücher und Schriften. — Inserate.

Beilage: Mittelschule Nr. 2 (mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe).

Rechtsunterricht am Gymnasium.

Von Dr. P. J. B. Egger O. S. B., Rektor, Sarnen.

(Schluß.)

2. Methode des Rechtsunterrichtes.

Wenn es im öfter erwähnten Artikel heisst: „Heute ist dem Gymnasiasten in den oberen Klassen das kodifizierte schweizerische Privatrecht, auch in seinen Grundzügen, ein verschlossenes Buch mit sieben Siegeln,“ so ist das nicht ganz richtig. An unserer Anstalt wenigstens wurde Rechtslehre und staatsbürgerlicher Unterricht in Verbindung mit der Philosophie schon lange tradiert, bevor Stimmen nach einem solchen Unterrichte in der Presse laut wurden, und Herr Ständerat Wettstein einen dahin lautenden Antrag in der Bundesversammlung einbrachte. Schon im Jahresbericht 1907/08 unserer Anstalt heisst es unter der Rubrik „Philosophie“: „Allgemeine Sozial- und Rechtsphilosophie; im Anschluß daran wurden die Kapitel allgemeiner Natur im neuen eidgenössischen Zivilrecht besprochen.“ Bekanntlich wurde das schweiz. Zivilgesetzbuch am 10. Dezember 1907 erlassen, um am 1. Januar 1912 Gesetzeskraft zu erlangen. Also schon im ersten Jahre seines Bestehens wurde das eidgenössische Zivilrecht für die Schule flüssig gemacht. Im Jahresbericht 1913/14 ist zu lesen: „b) Allgemeine Rechtsphilosophie. Dabei wurde auf die einschlägigen Materien des neuen schweiz. Zivilgesetzbuches hingewiesen. c) Allgemeine Gesellschaftslehre und Staatsphilosophie. Staat und Kirche, Staat und Schule, Kirche und Schule. Das Nationalitätsprinzip. d) Einführung in die nationalökonomischen Fragen. Kapitalismus und Sozialismus. Die soziale Frage.“

Die christliche Sozialreform. Die Arbeiter-, Handwerker- und Bauernfrage. Der börsemäßige Termin- und Blankohandel mit landwirtschaftl. Produkten. Die Effektenbörse. Der Wechsel. Das Wichtigste aus der Bürgerkunde und Buchhaltung." — Seitdem wurde dieser Unterricht noch weiter ausgebaut, wie aus dem letzten Jahresbericht unserer Anstalt ersichtlich ist: „c) Rechtsphilosophie. Allgemeine Rechtsphilosophie. Besondere Rechtsphilosophie. Die allgemeinen angeborenen Menschenrechte. Das Eigentumsrecht. Kommunismus und Sozialismus. Das Urheberrecht. Das Erbrecht. Das Vertragsrecht. Das Völkerrecht. Das Nationalitätsprinzip. d) Gesellschaftsphilosophie. Allgemeine Lehrbestimmungen über die menschliche Gesellschaft. Die Lehre über die Familie. Das eheliche, elterliche und dienstliche Verhältnis. Die Lehre vom Staate. Ursprung, Zweck und Bestandteile des Staates. Die Staatsgewalt. Kirche und Staat, Staat und Schule, Kirche und Schule. Der Staat und die soziale Frage. Die Funktionen der Staatsgewalt. Das Strafrecht. Die Todesstrafe. — In der Rechts- und Gesellschaftsphilosophie wurde auf die einschlägigen Materien des schweiz Zivil-Gesetzes hingewiesen. Ebenso wurden die wichtigsten Fragen aus der Bürgerkunde und Nationalökonomie behandelt“.

Wir haben die Lehrpläne anderer Anstalten inbezug auf Rechts- und Staatsunterricht keiner Prüfung unterzogen. Jedenfalls ist die obige Behauptung in ihrer Allgemeinheit nicht begründet. Übrigens wird nicht alles in den Jahresbericht gesetzt, was in der Schule durchgenommen wird. So haben wir z. B. unsere Schüler alljährlich in der Handhabung von Check und Wechsel, über Postcheck und Giro usw. unterrichtet, ohne deshalb das Schlagwort: „Technik des Zahlungsverkehrs“ in den Jahresbericht zu setzen.

Aber wie, wird man fragen, läßt sich der Rechtsunterricht mit der Philosophie verbinden und in dieselbe eingliedern? Die Philosophie, so werden die zünftigen Philosophen sagen, hat es doch lediglich mit allgemeinen Grundsätzen, in unserem Falle mit den Prinzipien des Rechtes und der Gesellschaft zu tun und nicht mit den Fragen des positiven Rechtes und der positiven Gesetzgebung. Diese Fragen sind Gegenstand der Jurisprudenz und gehören nicht in das Gymnasium, sondern auf die Universität. Ganz einverstanden. Die philosophischen Grundsätze sind und bleiben die Hauptsache, sie werden auch in erster Linie behandelt und abgefragt. Die Besprechung der einschlägigen positiven Rechtsfragen tritt akzessorisch hinzu und trägt zur Erläuterung und zum Verständnis der Theorie bei. Die philosophische Theorie ist das Primäre, die sich anschließende Rechtsbelehrung das Sekundäre.

Es würde uns viel zu weit führen, im Einzelnen zu zeigen, wie wir im Anschluß an unseren „Leitfaden der Rechts- und Gesellschaftsphilosophie“ die wichtigsten Fragen aus der Rechtslehre und Bürgerkunde den Schülern beizubringen suchen. Nur einige Beispiele sollen das zeigen.

In der allgemeinen Rechtsphilosophie kommt der Ausdruck *legales Recht* vor. Zweck des legalen Rechtes ist, den Bestand der Gesellschaft zu sichern und derselben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zu verschaffen. Im Anschluß an diese Definition wird die Steuer- und Militärpflicht des Bürgers besprochen. — Im Anschluß an die Einteilung des Rechtes

in geschriebenes und ungeschriebenes, in Gesetzes- und Gewohnheitsrecht wird auf die hohe Bedeutung hingewiesen, die das Gewohnheitsrecht vor der Vereinheitlichung des Rechtes in der Schweiz hatte, sowie auf die wichtige Rolle, die das schweiz. Zivilgesetz dieser Art von Recht zuteilt.

In der besonderen Rechtsphilosophie bieten die Ausführungen über die persönlichen Rechte Gelegenheit, die Ausdrücke „physische“ und „juristische Person“ zu erklären und auf die diesbezüglichen Bestimmungen im Zivil-Gesetz zu verweisen. — Bei Behandlung des Assoziations- oder Vereinsrechtes bringen wir Art. 56 der Bundesverfassung sowie die Bestimmungen des Z. G. 60—79 zur Kenntnis. Zur weiteren Orientierung verweisen wir auf das vorzügliche Buch von Professor Lampert „Wie gründet und leitet man Vereine?“ Verlag: Drell Füßli, Zürich.

Bei Besprechung der Verletzung persönlicher Rechte wird auf die einschlägigen Bestimmungen des im Werke liegenden schweiz. Strafrechtes verwiesen. Hierbei hat uns bisher der Vortrag von Kantonsrat Geiser-Rohner in der juristischen Sektion auf dem vierten schweizer. Katholikentag in St. Gallen 1913 und neuestens der Aufsatz von Obergerichtspräsident Kaspar Müller in der „Zeitschrift für christliche Sozialreform“ gute Dienste geleistet. Auch ist eine Ausgabe der Vorarbeiten zum Strafgesetzbuch bei Drell Füßli erschienen. Ebenso lassen sich bei Besprechung der persönlichen Rechte die positiven Gesetzesbestimmungen über Mündigkeit und Entmündung einfügen.

Bei der Behandlung der dinglichen Rechte oder des Sachenrechtes kommen die Begriffe: Individuelles und kollektives Eigentum, Stiftung, Korporation, Gütergemeinschaft, öffentliches und privates Eigentum, Mobilien und Immobilien, fungibles und nicht fungibles Eigentum, Servitut oder Dienstbarkeit, Produktiv- und Genußgüter etc. zur Sprache. Ferner werden erörtert die verschiedenen Erwerbstitel wie Besitzergreifung, Zuwachs, Vermischung und Vermengung, Verarbeitung, Fruchtenerwerb, Uebertragung und Erßigung. Letzteren Erwerbstitel führen wir folgendermaßen aus. „Die Erßigung (præscriptio) ist dann vorhanden, wenn jemand eine fremde Sache während einer gesetzlich bestimmten Zeit in gutem Glauben besessen hat. Die gesetzlich bestimmte Zeit ist für die unbeweglichen und beweglichen Güter in den verschiedenen Ländern verschieden. Nach schweizerischem Zivilrecht wird ein Grundstück dann erßessen, wenn jemand in gutem Glauben ungerechtfertigt zehn Jahre lang ununterbrochen und unangefochten als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Erßigung findet auch dann statt, wenn jemand ein Grundstück, das nicht im Grundbuch eingetragen ist, ununterbrochen und unangefochten während dreißig Jahren als Eigentum besessen hat. Er kann dann verlangen, daß er ins Grundbuch eingetragen wird. Die Eintragung darf jedoch nur auf Verfügung des Richters geschehen, nachdem auf erfolgte amtliche Publikation kein Einspruch erhoben oder der erfolgte Einspruch abgewiesen worden ist“. Inbezug auf die Erßigung beweglicher Sachen bestimmt das schweizer. Z. G.: „Hat jemand eine fremde bewegliche Sache ununterbrochen und unangefochten während fünf Jahren

in gutem Glauben als Eigentum in seinem Besitze, so wird er durch Erziehung Eigentümer“.

Weiter wird das Urheberrecht oder das Recht auf geistiges Eigentum vom philosophischen Standpunkte behandelt und daran folgende Bemerkung geknüpft. „Die positive Gesetzgebung weist dem Urheberrecht inbezug auf die Dauer bestimmte Grenzen an. Laut Bundesgesetz vom 23. April 1893 dauert das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und während eines Zeitraumes von dreißig Jahren vom Tage des Todes an. Handelt es sich um ein vom Bund, von einem Kanton, einer juristischen Person, oder einem Verein veröffentlichtes Werk, so dauert das Urheberrecht dreißig Jahre vom Tage der Veröffentlichung an“. Außerdem wird bei dieser Gelegenheit „Der Verlagsvertrag“ aus dem schweizer. Obligationenrecht zur Kenntnis gebracht. Ebenso wird bei Behandlung des Erbrechtes auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Z. G. hingewiesen.

Am meisten Gelegenheit zu rechtlichen Erörterungen bilden die Verträge, und zwar zunächst die unentgeltlichen Verträge, als: Versprechen, Schenkung, Leihvertrag, Hinterlegungsvertrag, Darlehen, und speziell das Zinsdarlehen, das gewissermaßen die Brücke zwischen den unentgeltlichen und entgeltlichen Verträgen bildet. Von den entgeltlichen Verträgen, welche einen großen Teil des Obligationenrechtes beschlagen, behandeln wir: Die Miete und die Pacht, den Lohnvertrag, den Tauschvertrag, den Kaufvertrag, den Gesellschaftsvertrag in seiner Form als Kollektiv-, Kommandit- und Aktiengesellschaft, den Pfandvertrag (Lombardgeschäft, Lombardieren, Lombardzins, Hypothek, Grundpfandverschreibung, Schuldbrief, Gült), die Bürgschaft, den Versicherungsvertrag in seinen verschiedenen Formen und den Glücksvertrag (Wette, Spiel, Lotterie, Differenzgeschäft). Innerhalb dieses Kapitels wird auch die Börse (Effekten und Produktenbörse) sowie das Bankwesen besprochen. Wir lesen den Schülern einen Bankbericht vor und erklären ihnen die verschiedenen Termini technici wie: Langfristige und kurzfristige Gelder, Diskontosatz, Wechsel, Check (Bankcheck und Postcheck) Giro, Kontokorrent, Amortisation, Annuität, Provision, Devisen usw. Endlich wird den Schülern auch Anleitung zum Lesen eines Kurzzettels erteilt und die darauf bezügliche Terminologie klargelegt.

Das Völkerrecht bietet Gelegenheit, die völkerrechtliche Stellung der Schweiz (Neutralität, Zollwesen, Gesandtschafts- und Konsularwesen) zu behandeln.

In ähnlicher Weise wie die Rechtsphilosophie wird auch die Gesellschaftslehre durchgenommen. Nachdem z. B. die philosophischen Grundsätze über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, Staat und Schule, Kirche und Schule durchgearbeitet sind, werden die diesbezüglichen konkreten Verhältnisse in der Schweiz ins Auge gefaßt.

Doch nun genug der Proben! Der Leser wird den Eindruck gewonnen haben, daß sich auf diese Weise Theorie und Praxis sehr gut verbinden läßt, daß

dieser Unterricht außerordentlich anregend und abwechslungsreich und dazu ange-
tan ist, das Interesse der Schüler stets rege zu erhalten. Das Weltverlorene und
Unpraktische, das in den Augen vieler der Philosophie noch immer anhaftet, ist
auf diese Weise aus dem Wege geschafft. Es kommt dabei so recht das Axiom
zur Geltung: „Non scholæ sed vitæ discimus, nicht für die Schule, sondern
für das Leben lernen wir“. Diese Methode ist um so höher einzuwerten, als die
Schüler auf der Universität in unserer methaphysikfeindlichen Zeit von den philo-
sophischen Grundlagen des Rechtes und namentlich vom Naturrechte selten etwas
zu hören bekommen. Unsere katholische Universität Freiburg macht hievon eine
rühmliche Ausnahme, weshalb ihr Besuch unseren jungen Juristen nicht genug
empfohlen werden kann. Sonst ist der Name „Rechtsphilosophie“ auf den Uni-
versitäten eine so ziemlich unbekannte Größe. Vor dem Worte „Naturrecht“ im
traditionellen Sinne hat man eine förmliche Scheu und kennt es höchstens noch
im gefälschten Sinne von Rousseau. Wie oft haben sich ehemalige Schüler bei
mir beklagt über die trockene Paragraphenreiterei auf der Universität ohne jeden
philosophischen Einschlag.

Darum noch einmal! Die Grundsätze sind das Wichtigste, namentlich in un-
serer grundjaharmen, ja vielfach grundjahlosen Zeit, wo man mit den Rechtsbe-
griffen feilscht und schachert wie mit einer Ware. Die Rechtsphilosophie
ist wichtiger als die Rechtslehre. Wenn nicht beide zu haben wären,
und wir eines von beiden fahren lassen müßten, so würden wir viel lieber auf
die Rechtslehre als auf die Rechtsphilosophie verzichten. Denn die erstere läßt
sich draußen im praktischen Leben immer noch aneignen, ja geht erst dort eigent-
lich in Fleisch und Blut über, während die letztere, wenigstens in ihrem systema-
tischen Zusammenhang, sich später nur mehr schwer nachholen läßt. Der Berufs-
mann draußen im Leben ist heutzutage so sehr in Anspruch genommen, daß er für
tiefere spekulative Studien kaum mehr die nötige Zeit erübrigt, wenn Trieb und
Wille dazu auch vorhanden sind.

An Anstalten, wo ein philosophisches Praktikum besteht, oder so-
genannte „Akademien“ errichtet sind, können einzelne Fragen rechtlicher
und nationalökonomischer Natur, für deren Besprechung in der Schule
nicht genügend Zeit vorhanden ist, auch außerhalb der Schule in Form von Auf-
sätzen behandelt werden. Auf diesem Wege wurden im letzten Jahre und heuer
an unserer Anstalt folgende Themen behandelt: 1) Die naturrechtliche Basis des
schweiz. Erbrechtes. 2) Die Quellen des wissenschaftlichen Sozialismus und deren
Kritik. 3) Die politische Entwicklung der Schweiz von 1291—1874. 4) Die wirt-
schaftliche Bedeutung der Rhein-Bodensee-Schiffahrt. 5) Die wirtschaftliche Struk-
tur der Schweiz. 6) Die Vaterlandsliebe nach Wesen, Rechte und Würde. 7) Ab-
stammung und Elemente der romanischen Sprache. 8) Die Grundgedanken der
Enzyklika Rerum novarum vom Jahre 1891. 9) Die Erziehung zum Staats-
bürger vom Standpunkte des Christentums. 10) Schulkämpfe in der Schweiz seit
1870. 11) Unsere Landessprachen und unsere nationale Einheit. 12) Rechte und
Pflichten des Schweizerbürgers. 13) Die Entstehung der schweiz. Neutralität. 14)
Malthusianismus und Neomalthusianismus. 15) Die wirtschaftliche Unabhängig-

keit der Schweiz. 16) Schweizerische Industrie und Landwirtschaft. 17) Das Zinsdarlehen (Wesen, Geschichte und Erlaubtheit des Zinsnehmens). 18) Die Zinsfrage des Luzernerrechtes usw.

Neben der philosophischen legen wir auch auf die h i s t o r i s c h e Behandlung von Rechtsfragen und Rechtsinstitutionen Gewicht. Das Wort „Wechsel“ läßt sich z. B. nur historisch erklären, und mit der historischen Erklärung ist schon ein guter Teil des Wesens vom Wechsel gegeben. Der Raum erlaubt uns nicht, dies weiter auszuführen.

Zum Schlusse gestatten wir uns die Bemerkung, daß vorliegende Ausführungen einer Organisation und Methode des Rechtsunterrichtes für andere Anstalten durchaus nicht n o r m g e b e n d und w e g l e i t e n d sein wollen. Jede Anstalt hat ihre eigenen Verhältnisse und wird sich denselben gemäß einrichten müssen. Unsere Ausführungen wollen lediglich einen bescheidenen Beitrag zur Lösung der aktuellen Frage darstellen und zeigen, wie an einem achtklassigen Gymnasium, in welchem in den beiden letzten Jahren die Philosophie Hauptfach ist, der Rechtsunterricht erteilt werden kann. Es ist nicht der einzige Weg, der zum Ziele führt, aber es ist ein Weg, der sich durch jahrelange Erprobung als gangbar erwiesen hat. Wie in allen pädagogischen Dingen wird es auch hier sehr viel auf die Individualität des Lehrers ankommen. Jeder sehe, wie er es treibe.

Ist der Darwinismus atheistisch?

Von Dr. Baum.

Es ist bekannt, daß Darwin selbst bei Aufstellung seiner Selektionslehre zuerst den Schöpfer nicht geleugnet, später dann allerdings diese seine „Schwäche“ bedauert hat. Jedenfalls rührt die direkte Ausbeutung der Abstammungslehre zum Atheismus in der Hauptsache von übereifrigen Anhängern Darwins, namentlich von Haeckel her, dem denn auch immer nachgerühmt wird, daß er „mit scharfem Auge diesen schwachen Punkt in der Lehre Darwins erkannt und die Lücke ausgefüllt“, ja den Darwinismus erst eigentlich vollendet habe.

In diesen Worten eines der treuesten Schüler Haeckels, denen man viele ähnliche von monistischer Seite beifügen könnte, ist offenbar der Grundgedanke ausgedrückt, daß die Darwinsche Entwicklungstheorie an sich atheistisch sei und aus verschiedenen Bemerkungen auch in dem letzten Jahrgange der „Schweizer-Schule“ scheint mir hervorzugehen, daß die Verfasser derselben Ansicht sind. Es sei daher eine kurze Würdigung der Frage gestattet, zumal sie Gelegenheit bietet auf eine weit verbreitete Ansicht über den „Zufall“ in der Selektionstheorie zu sprechen.

Soweit ich nämlich aus der Literatur über unsere Frage ersehe, leiten die meisten die atheistische Tendenz des Darwinismus daraus ab, daß diese Lehre dem Zufall die größte Rolle, ja ihm geradezu die Hervorbringung neuer Arten zuschreibe. Hier scheint mir ein Mißverständnis obzuwalten, das leider durch eine verfehlte populär-apologetische Kritik hervorgerufen worden sein dürfte. Es ist eben ein Unsinn, zu behaupten, Darwin habe den Zufall als eine Art hervorbringender